



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Datenschutzinformation FTI Support - Datenverarbeitung für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Forschungs- und Drittmittelprojekten

Der Datenschutz und dessen Sicherstellung sind wichtige Anliegen der TU Wien. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der Grundsätze und Anforderungen, die in der DSGVO¹, dem österreichischen DSG² und FOG³ festgelegt sind. Die TU Wien verarbeitet ausschließlich jene Daten, die für die Erreichung der angestrebten Zwecke erforderlich sind, und ist stets bestrebt, die Sicherheit und Richtigkeit der Daten zur gewährleisten.

Verantwortlicher:

Rektorat der Technischen Universität Wien

Karlsplatz 13

1040 Wien

Datenschutzbeauftragte:

Mag. Christina Thirsfeld

Technische Universität Wien

Karlsplatz 13/018, 1040 Wien

datenschutz@tuwien.ac.at

Ansprechpartner TU Wien:

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben, wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Verena Dolovai (verena.dolovai@tuwien.ac.at).

¹ Datenschutz-Grundverordnung

² Datenschutzgesetz

³ Forschungsorganisationsgesetz

Folgende Datenkategorien werden bei dieser Datenverarbeitung verarbeitet:

Datenkategorien, im Rahmen der administrativen und vertraglichen Abwicklung von Forschungs- und Drittmittelprojekten, insbesondere:

- Personenstammdaten (Name, Geburtsdatum, ...)
- Kontaktdaten
- Staatsbürgerschaft
- Familienstand, Daten zu Familienangehörigen (zB Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)
- Affiliation
- Aus- und Weiterbildung
- Auslandsaufenthalte
- Bewerbungsdaten
- Daten zum Arbeitsverhältnis, gesetzliche Beschäftigungsvoraussetzungen
- Sozialversicherungsdaten
- Referenzen, Empfehlungen
- Reisedaten

Im Detail bzw ergänzend dazu sh auch Anhang § 2g FOG.

Zweck der Datenverarbeitung

Datenverarbeitung für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Forschungs- und Drittmittelprojekten

Datenempfänger_innen

- Mit der Abwicklung und Durchführung von Forschungs- und Drittmittelprojekten involvierte Stellen (Fördergeber_innen, Auftraggeber_innen, Vertragspartner udgl)
- An Forschungs- und Drittmittelprojekten beteiligte Vertragspartner im administrativ erforderlichen Ausmaß

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Datenverarbeitungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Forschungs- und Drittmittelprojekten basieren auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO iVm § 3 UG (Universitätsgesetz und FOG). Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse – Forschung und Lehre – liegt.

Speicherdauer

Die Daten werden solange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die Zwecke der Verarbeitung erfordern.





Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Betroffene dieser Datenverarbeitung haben gegenüber der TU Wien folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Richtigstellung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch

Weiters haben Betroffene das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde über eine vermeintlich unzulässige Datenverarbeitung beziehungsweise über eine Nichterfüllung unserer Pflichten aus der DSGVO zu beschweren.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie bei der österreichischen Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/>. Datenschutzinformationen der TU Wien finden Sie unter <https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-services/datenschutz-und-dokumentenmanagement/datenschutz/>.

19.05.2022



Anhang § 2 FOG

Verarbeitungen durch Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g.

(1) Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) dürfen zur Vergabe von Art-89-Mitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere

1. Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten im Sinne des § 2b Z 5 („Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, und zwar

a) im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung des Antrags oder Anbots oder einer negativen Entscheidung ab dem letzten Kontakt und

b) im Falle einer positiven Entscheidung ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts,

gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen, oder
(Anm.: Datenschutz-Folgenabschätzung zu Abs. 1 Z 1 siehe Anlage 11)

2. im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte

a) bei natürlichen Personen

aa) Vornamen,

bb) Familiennamen,

cc) akademische Titel,

dd) Geschlecht,

ee) Foto sowie

ff) gegebenenfalls die Herkunfts- und Zielinstitution und

b) sonst Bezeichnung, Anschrift und Sitz von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Auftragswerberinnen und -werbern, Projektleiterinnen und -leitern sowie Projektpartnerinnen und -partnern jedenfalls zehn

Jahre ab Zuerkennung der beantragten Art-89-Mittel oder Beauftragung, danach bis auf Widerruf, gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Projekt veröffentlichen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder berechnete private oder geschäftliche Interessen zu verletzen, oder

3. die folgenden Daten von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln oder Auftragswerberinnen und -werbern für Zwecke der Kontaktaufnahme jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem in Z 1 lit. a oder b angeführten Zeitpunkt speichern und gegebenenfalls sonst verarbeiten:

a) die Namensangaben gemäß Abs. 2 Z 1,

GZ: 30100.10/056/2021 Stand: 07/2021

10 | 12

b) die Personenmerkmale gemäß Abs. 2 Z 2,

c) die Adress- und Kontaktdaten gemäß Abs. 2 Z 5,

d) die Angaben gemäß lit. a bis c zu allfälligen Projektpartnerinnen und -partnern,

e) soweit verfügbar, Angaben zur Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 7,

f) soweit verfügbar, Angaben zu

aa) erhaltenen Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2), insbesondere Angaben zu geförderten Projekten, sowie

bb) Mobilitäten gemäß § 10a Abs. 4 OeADG.

(2) Anträge, Anbote und Verträge (Abs. 1 Z 1) dürfen insbesondere folgende Daten umfassen:

1. Namensangaben:

a) Vorname(n), Familienname bzw. Bezeichnung,

b) Geburtsname,

c) akademischer Grad,

d) Titel, Ansprache,

2. Personenmerkmale:

a) Geburtsdatum,

b) Geburtsort, soweit verfügbar,

c) Geschlecht,

d) Staatsangehörigkeit,

3. Angaben zur Identifikation, wie insbesondere



- a) Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise oder
b) nationale Personenkennungen in Form bereichsspezifischer Personenkennzeichen, wie insbesondere des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“, oder
c) interne oder internationale Personenkennungen,
4. soweit verfügbar, Angaben zur Institution der antragstellenden Person(en):
a) Bezeichnung,
b) Rechtsform,
c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
d) Adress- und Kontaktdaten der Institution gemäß Z 5,
e) Kontaktperson mit den Angaben gemäß Z 1 und 5,
5. Adress- und Kontaktdaten:
a) Adressdaten,
b) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,
6. Angaben gemäß Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 4 Z 3 zu Projektpartnerinnen und -partnern,
7. Angaben zur Ausbildung und wissenschaftlichen Karriere, wie insbesondere
a) Beginn, Dauer und Erfolg von absolvierten Ausbildungen,
b) besuchte Bildungseinrichtungen, wenn möglich unter Angabe von Studienkennzahl und Studienrichtung,
c) Angaben zu Mobilitäten gemäß § 10a OeADG,
d) Hauptforschungsbereiche,
e) bisherige Publikationen,
f) akademische Anerkennungen,
g) bisherige Projekte,
h) bisherige Kooperationspartnerinnen und -partner,
i) bisherige akademische Funktionen und wissenschaftlicher Werdegang,
j) andere beantragte und bewilligte Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) sowie
8. Fotos aller am Projekt beteiligten natürlichen Personen,
9. sonstige Angaben, wie insbesondere
a) zu unterhaltspflichtigen Kindern und Partnerinnen und Partnern,
b) zur Bankverbindung,
c) zur beruflichen Position,
d) Daten (§ 2b Z 5), die für die sachgemäße Abwicklung und Evaluierung von Anträgen, Anboten und Verträgen erforderlich sind sowie
e) Daten (§ 2b Z 5) betreffend die Einstellung und Rückforderung von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2).
(3) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Strafrechtspflege, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder berechtigter privater Interessen dürfen Anträge und Angebote über Abs. 2 hinaus auch
1. Gesundheitsdaten und
2. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
GZ: 30100.10/056/2021 Stand: 07/2021
12 | 12
umfassen.
(4) Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Beauftragte sowie Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen dürfen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2) sowie Beauftragungen über Abs. 2 hinaus insbesondere folgende Daten verarbeiten:
1. Angaben zur näheren Beschreibung des Projekts, wie etwa Titel, Laufzeit, Thema und Klassifikation,
2. Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen, wie insbesondere
a) Arbeitsverträge,
b) nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis,
c) Arbeitszeitaufzeichnungen,
d) Abwesenheiten,
e) Gehaltsbelege,
f) Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie
g) Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten sowie
3. Angaben zur wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit vor und nach der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts, wie insbesondere
a) Unternehmensdaten,
b) Strukturdaten und
c) Leistungsdaten sowie
4. sonstige Kostennachweise.
(5) Für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 sind das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung von





Art-89-Mitteln ausgeschlossen.

(6) Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) haben über geplante Verarbeitungen gemäß Abs. 1 öffentlich einsehbar im Internet zu informieren.

(7) Die Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) sind Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO der Verarbeitungen gemäß Abs. 1.

